

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1966

Nummer 132

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 131 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2350	3. 8. 1966	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Entschädigungsverfahren nach § 21 Schutzbaugesetz . . . . .	1640
7830	5. 8. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zuständigkeit der staatlichen Veterinäruntersuchungssämter Bonn und Krefeld . . . . .	1640
814	2. 8. 1966	Änderung der Richtlinien vom 3. Mai 1966 über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (MBL. NW. 1966 S. 999/SMBL. NW. 814) . .	1640
814 750	15. 8. 1966	Richtlinien über einen Härteausgleich für entgangene Schichten im Steinkohlenbergbau des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1640
8300	11. 8. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des § 33 Bundesversorgungsgesetz (BVG); hier: Berücksichtigung einer wegen Bezugs von Krankengeld gemäß § 183 Abs. 3 und 5 RVO übergegangenen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als anzurechnendes Einkommen im Sinne des § 33 BVG . . . . .	1641

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
26. 7. 1966	RdErl. — Ausländerrecht; Anerkennung amtlicher italienischer Personalausweise . . . . .	1641
5. 8. 1966	Bek. — Bestallung als Apotheker; hier: Ausstellung einer Ersatzurkunde . . . . .	1642
10. 8. 1966	Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten . . . . .	1642
<b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
3. 8. 1966	RdErl. — Zulassung von Milcherhitzern . . . . .	1643

2350

**I.****814**

750

**Entschädigungsverfahren nach § 21 Schutzbau Gesetz**

Gem. RdErl. d. Innenministers — V A 2 20.44.00 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 3—7.41 — Nr. 978 66 v. 3. 8. 1966

Zur zuständigen Bundesbehörde nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung — Schutzbau Gesetz — v. 9. September 1965 (BGBl. I S. 1232) hat der Bundeschatzminister die Oberfinanzdirektion bestellt.

Wir bitten die Gemeinden, alle schwebenden Entschädigungsverfahren, die von ihnen noch auf Grund des § 28 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) eingeleitet worden sind oder nach dessen Außerkrafttreten am 16. September 1965 (§§ 37, 41 Schutzbau Gesetz) bei ihnen noch geführt werden, an die Oberfinanzdirektion abzugeben.

In Fällen des § 21 Abs. 3—5 Schutzbau Gesetz (Entziehung des Eigentums oder Rechts) verbleibt es bei der Zuständigkeit des Regierungspräsidenten. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Landbeschaffungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) beteiligt der Regierungspräsident die Oberfinanzdirektion an den Enteignungsverfahren.

Der Gem. RdErl. v. 29. 3. 1965 (MBI. NW. S. 420 / SMBI. NW. 2350) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1966 S. 1640.

7830

**Zuständigkeit der staatlichen Veterinäruntersuchungssämter Bonn und Krefeld**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 8. 1966 — II C 1 — 1022 TgB.Nr. 407/66

Mein RdErl. v. 20. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1693 / SMBI. NW. 7830) hat sich auf Grund meiner Bekanntmachung über die Zusammenlegung der Staatlichen Veterinäruntersuchungssämter Bonn und Krefeld v. 7. 7. 1966 (MBI. NW. S. 1410 / SMBI. NW. 2000/7830) erledigt.

An die Regierungspräsidenten Aachen, Düsseldorf und Köln,  
Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn,  
Tierärztekammer Nordrhein in Kempen.

— MBI. NW. 1966 S. 1640.

814

**Aenderung der Richtlinien vom 3. Mai 1966 über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (MBI. NW. 1966 S. 999 / SMBI. NW. 814)**

Beschluß der Landesregierung vom 2. August 1966

Es werden in Abschnitt 1.5 der Richtlinien vom 3. Mai 1966 über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Art. 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (MBI. NW. S. 999 / SMBI. NW. 814), die Worte „7. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 154 vom 21. August 1964)“ durch die Worte „12. Juli 1966 (Bundesanzeiger Nr. 132 vom 20. Juli 1966)“ und in den Abschnitten 1.6, 3.21, 3.22, 3.51, 3.52, 3.63, 3.71, 3.72, 3.81 und 3.82 dieser Richtlinien jeweils das Datum „7. August 1964“ durch das Datum „12. Juli 1966“ ersetzt.

— MBI. NW. 1966 S. 1640.

**Richtlinien  
über einen Härteausgleich für entgangene Schichten  
im Steinkohlenbergbau des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Vom 15. August 1966

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Beschäftigten des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze einen Härteausgleich für Verdienstausfälle, die durch Feierschichten wegen Absatzmangels in der Zeit vom 1. März 1966 bis zum 30. Juni 1966 entstanden sind. Auf den Härteausgleich besteht kein Rechtsanspruch.

**I. Voraussetzungen**

1. Ausgleichsbeträge können Arbeiter und Lehrlinge (Bergbaubeschäftigte) erhalten, die am 30. Juni 1966 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen standen.
2. Als Bergbaubeschäftigte im Sinne dieser Richtlinien gelten auch Arbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem ständig im Auftrage von Unternehmen des Steinkohlenbergbaus tätigen Unternehmen standen und
  - a) unter Tage ständig Schachtbau- sowie Aus- und Vorrichtungsarbeiten, Raubarbeiten, Gleislegen, Stempelmontagen oder Füllortausbau oder
  - b) über Tage ständig Arbeiten verrichten, die üblicherweise und für dauernd zum bergbaulichen Betriebsablauf eines Übertagebetriebes gehören, durchführen.
3. Ausgleichsbeträge kann auch der Bergbaubeschäftigte erhalten, der Empfänger von Knappschaftsruhegeld, Knappschaftsrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Knappschaftsausgleichsleistung oder Bergmannsrente oder Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines ist und dessen Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde bis zum 30. Juni 1966 beendet wurde.
4. Ausgleichsbeträge erhält der Bergbaubeschäftigte, der von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen worden ist und dessen Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde bis zum 30. Juni 1966 beendet wurde.
5. Ausgleichsbeträge kann ferner die Witwe eines Bergbaubeschäftigten erhalten, dessen Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 1966 durch den Tod erloschen ist oder der Ausgleichsbeträge nach Nr. 3 oder 4 hätte erhalten können.
6. Die Ausgleichsbeträge werden für die Personenkreise nach den Nrn. 2 bis 5 nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis zum 30. September 1966 zu stellen.

**II. Ausgleichsbeträge**

7. Für die dritte und jede weitere in der Zeit vom 1. März 1966 bis 30. Juni 1966 infolge Absatzmangels im Steinkohlenbergbau Nordrhein-Westfalen entgangene Schicht wird ein Ausgleichsbetrag gewährt.
8. Die Ausgleichsbeträge werden in Pauschalsätzen gewährt, die nach folgenden Gruppen gestaffelt sind:
 

Gruppe I: Gedingearbeiter und Arbeiter, die nach der Lohnordnung den Hauer-durchschnittslohn der Schachtanlage erhalten,	27.— DM
Gruppe II: Schichtlöhner unter Tage	21.— DM
Gruppe III: Schichtlöhner über Tage	19.— DM

Von den Untertagebeschäftigen erhalten  
 die 17jährigen 18,— DM  
 die 16jährigen 15,— DM

Im Schichtlohn beschäftigte Knappen und Handwerker erhalten nach bestandener Lehrabschlußprüfung den vollen Pauschalsatz der Gruppe II.

Von den Übertagebeschäftigen erhalten  
 die 17jährigen 16,— DM  
 die 16jährigen 13,50 DM  
 die 15jährigen 10,50 DM  
 die 14jährigen 7,50 DM

Handwerker und Aufbereiter erhalten nach bestandener Lehrabschlußprüfung den vollen Pauschalsatz der Gruppe III.

9. Maßgebend ist die Gruppenzugehörigkeit am 30. Juni 1966 oder, wenn das Arbeitsverhältnis früher endete, am Tage der Beendigung.
10. Für jedes Kind, für das nach tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen Kindergeld gezahlt wird, wird ein Zuschlag in Höhe von 1.— DM zum Ausgleichsbetrag gewährt.

### III. Verfahren

11. Die Berechnung und Bezahlung der Ausgleichsbeträge erfolgt durch das Lohnbüro des Betriebes, bei dem für den Bergbaubeschäftigten am 30. Juni 1966 oder im Falle der Nrn. 3, 4 und 5 bei seinem Ausscheiden die Lohnlisten geführt wurden.
12. Hat der Bergbaubeschäftigte in der Zeit vom 1. März 1966 bis 30. Juni 1966 bei mehreren Betrieben im Steinkohlenbergbau in Nordrhein-Westfalen in Arbeit gestanden, so ist dem in Nr. 11 genannten Betriebe die Anzahl der während der Tätigkeit in anderen Betrieben entgangenen Schichten nachzuweisen.
13. Für die Ermittlung der Zahl der entgangenen Schichten sind die Eintragungen in den Markenkontrollisten des Betriebes maßgebend.
14. Die Anträge (Nr. 6) sind für den Personenkreis nach Nr. 2 bei dem letzten auftraggebenden Unternehmen, für die Personenkreise nach den Nrn. 3, 4 und 5 bei den in Nr. 11 genannten Unternehmen zu stellen.
15. Die Betriebe stellen Listen über die auszuzahlenden Ausgleichsbeträge auf. Die Listen müssen für jeden Bergbaubeschäftigten die Markenkontroll-Nr., die Gruppenzugehörigkeit (Nr. 8), die Gesamtzahl der auszugleichenden Schichten und die Zuschläge sowie die Summe der Ausgleichsbeträge enthalten.
16. Eine Ausfertigung der Listen ist bis zum 10. Oktober 1966 dem für den Sitz oder die Verwaltung des Betriebes zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Nach Prüfung der Listen überweist das Arbeitsamt dem Betrieb den Ausgleichsbetrag. Der Betrieb hat dem Arbeitsamt die Auszahlung der Beträge zu bestätigen und auf Verlangen nachzuweisen.
17. Die Ausgleichsbeträge sollen alsbald nach Prüfung der Listen, spätestens bis zum 31. Oktober 1966, ausgezahlt werden.

### IV. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

18. Die Ausgleichsbeträge werden vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen. Sie sind nicht Entgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Düsseldorf, den 15. August 1966

Für den Arbeits- und Sozialminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
 und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— MBl. NW. 1966 S. 1640.

### 8300

#### Durchführung des § 33 Bundesversorgungsgesetz (BVG);

hier: Berücksichtigung einer wegen Bezugs von Krankengeld gemäß § 183 Abs. 3 und 5 RVO übergegangenen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als anzurechnendes Einkommen im Sinne des § 33 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 8. 1966 —  
 II B 2 — 4202.1 (16 66)

Zu der Frage, wie Krankengeld und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den Fällen des § 183 Abs. 3 und 5 RVO als anzurechnendes Einkommen im Sinne des § 33 BVG bei der Berechnung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen sind, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Der Anspruch auf Krankengeld endet gemäß § 183 Abs. 3 Satz 1 RVO mit dem Tage, von dem an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld von einem Träger der Rentenversicherung zugebilligt wird. Ist über die Zubilligung (Tag des Rentenbeginns) hinaus Krankengeld gezahlt worden, so geht der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeides auf die Kasse über (§ 183 Abs. 3 Satz 2 RVO). Dieser gesetzliche Fortregungsübergang bezweckt einen Ausgleich für das zu Unrecht gewährte Krankengeld. Es besteht somit von dem Tage an, der auf den Tag der Rentenzubilligung (Rentenbeginn) folgt, kein Anspruch auf Krankengeld mehr. An dessen Stelle tritt der Anspruch auf Rente.

Die Zubilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente oder des Altersruhegeldes nach § 183 Abs. 3 Satz 1 RVO stellt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG dar, da nunmehr ein Einkommen nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 BVG bei der Berechnung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen ist. Dies gilt für die gesamte Rente, nicht nur für den Teilbetrag, der ggf. das Krankengeld übersteigt. Bleibt nach Anrechnung der Rente ein Betrag an Krankengeld ungedeckt, der nach § 183 Abs. 3 letzter Satz RVO von dem Versicherten nicht zurückgefordert werden kann, muß der überschließende Betrag weiterhin als Einkommen im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 1 BVG behandelt werden.

Dagegen betrifft § 183 Abs. 5 RVO den Fall, daß dem Versicherten während des Bezuges von Krankengeld Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG zugebilligt wird. Der Anspruch auf Krankengeld erlischt in diesem Falle nicht, vielmehr wird das Krankengeld um den Betrag der für den gleichen Zeitraum gewährten Rente gekürzt. Wird die Rente rückwirkend gewährt, so geht der Rentenanspruch des Versicherten gegen den Träger der Rentenversicherung kraft Gesetzes insoweit auf die Kasse über, als er zur rückwirkenden Kürzung des Krankengeldes führt. In diesen Fällen besteht sowohl ein Anspruch auf Krankengeld als auch auf Rente; bei rückwirkender Kürzung des Krankengeldes infolge Rentenbezuges tritt die Rente an die Stelle des Krankengeldes oder eines Teiles davon. Die rückwirkende Zubilligung der Berufsunfähigkeits- oder Bergmannsrente ist gleichfalls eine wesentliche Änderung im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG, da sich das anzurechnende Einkommen durch Bewilligung einer solchen Rente, die zu den Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 2 BVG gehört, erhöht. Die Ausgleichsrente ist in diesen Fällen nach § 60 a Abs. 5 BVG zu berechnen.

An die Landesversorgungsämter  
 Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 1641.

### II.

#### Innenminister

#### Ausländerrecht

#### Anerkennung amtlicher italienischer Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1966 —  
 I C 3/43.63 — 04/J 8

Der Präsident der Republik Italien hat durch den im Gesetzblatt der italienischen Regierung veröffentlichten

Erlaß v. 30. Dezember 1965 hinsichtlich des **Geltungsbereichs** des amtlichen italienischen Personalausweises folgendes bestimmt:

„Der Personalausweis ist ein gültiges Dokument für die Ausreise, auch zu Arbeitszwecken, in die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in die Staaten, mit welchen besondere internationale Vereinbarungen getroffen worden sind.“

Nach dieser Regelung ist der bisher vorgeschriebene Vermerk über den Geltungsbereich auf Seite 4 des mit Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 31. 5. 1958 (GMBL S. 219) bekanntgegebenen italienischen Personalausweises (Carta d'Identità) nicht mehr erforderlich. Entsprechendes gilt für den gleichlautenden Vermerk in den von den Gemeinden der Provinz Bozen ausgestellten zweisprachigen italienischen Personalausweisen. Die italienischen Personalausweise gelten daher als amtliche Personalausweise im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 DVAuslG, auch wenn sie die bisher erforderlichen Eintragungen über den Geltungsbereich nicht mehr enthalten.

Ich bitte die Ausländerbehörden, dies bei Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis unter Vorlage eines der genannten Ausweise zu beachten.

— MBL. NW. 1966 S. 1641.

### **Bestallung als Apotheker; hier: Ausstellung einer Ersatzurkunde**

Bek. d. Innenministers v. 5. 8. 1966 — VI B 5 — 61.02.01

Herrn Wilhelm Kreuzberg, geboren am 2. Juni 1901 in Kranenburg (Niederrhein), wohnhaft in Sontra, Fuldaer Str. 18, wurde am 2. Mai 1949 von dem Sozial-

minister des Landes Nordrhein-Westfalen als Ersatz für die durch Kriegseinwirkung verlorengegangene Urkunde über die Bestallung als Apotheker eine Ersatzurkunde ausgestellt. Herr Kreuzberg hat glaubhaft versichert, daß auch die Ersatzurkunde in Verlust geraten ist.

Die Original-Bestallungsurkunde und die Ersatzurkunde werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten die für ungültig erklärt Urkunden oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Ich habe Herrn Kreuzberg am 1. August 1966 unter der Nr. VI B 5 — 61.02.01(217) eine zweite Ersatzurkunde mit folgenden Daten ausgestellt:

Pharmazeutische Prüfung:	11. November 1926
Prüfungsausschuß:	Universität Bonn
Bestallungsdatum:	8. Dezember 1928
— MBL. NW. 1966 S. 1642.	

### **Anerkennung von Feuerschutzgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 10. 8. 1966 —  
III A 3 — 32.42.6 — 3421.66

Die in der Anlage aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei den zuständigen Zentralprüfstellen nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Geräte können Beihilfen nach Nr. 2 a meines RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBL. NW. 2131) gewährt werden.

Bezug: Bek. v. 23. 2. 1966 (MBL. NW. S. 630)

### **I Feuerlöscharmaturen**

**Anlage**

Lfd.Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:	
1	Fa. Schmitz & Co., Armaturenfabrik, Frankfurt-Höchst	CM-Strahlrohr DM-Strahlrohr	DIN 14 365 DIN 14 365	PVR — A 136/10/65 PVR — A 137/11/65
2	Fa. Max Widenmann, Armaturenfabrik, Giengen-Brenz	A-Saugkorb DM-Strahlrohr	DIN 14 362 DIN 14 365	PVR — A 138.12/65 PVR — A 140/14/65

### **II Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen**

1	Fa. Gebr. Bachert, Bad Friedrichshall-Württ.	TS 8/8 mit 4 Zyl. VW-Motor, zweistufiger Pumpe, Auspuffgasstrahler	PVR 195/4/65
2	Fa. Klöckner-Humboldt-Deutz AG. (Magirus), Ulm	TS 8/8 mit 4 Zyl. VW-Motor, zweistufiger Pumpe, Auspuffgasstrahler	PVR 202/1/66
		FP 16/8 S mit 6 Zyl. Diesel- Deutz-Motor, einstufiger Pumpe, zweistufiger Gasstrahler	PVR 203/2/66
3	Fa. Carl Metz GmbH, Karlsruhe	FP 16/8 mit 6 Zyl. Daimler-Benz- Dieselmotor, zweistufiger Pumpe, Wasserring-Entlüftungspumpe	PVR 197/6/65
4	Fa. Albert Ziegler, Giengen-Brenz	FP 8/8 mit 6 Zyl. Daimler-Benz- Dieselmotor, einstufiger Pumpe, Kolbenentlüftungspumpe	PVR 198/7/65
		FP 8/8 mit 6 Zyl. Opel-Motor, zweistufiger Pumpe, Kolbenentlüftungspumpe	PVR 199/8/65

— MBL. NW. 1966 S. 1642.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****Zulassung von Milcherhitzern**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 8. 1966 — II C 2 — 3440 Tgb.Nr. 777:66

Auf Grund des § 19 Abs. 1 letzter Satz der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) v. 24. November 1964 (GV. NW. S. 359 i SGV. NW. 7831) und auf Grund der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes i. d. F. d. Dritten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes v. 3. April 1934 (RGBl. I S. 299) werden nach Prüfung durch das Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesforschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel die nachstehend genannten Milcherhitzer zugelassen:

**1. Hochherhitzer**

Zulassungsnummer: NRW 122

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. XXXIX

Plattenhochherhitzer: APV-H. & K. „Typ HX“  
der Firma Holstein & Kappert, Maschinenfabrik  
Phönix GmbH., Dortmund.

mit den Stundenleistungen 7000 und 8000 l und mit  
Gütegraden des Regenerativ-Wärmeaustauschers von  
65. 75 und 80 %

gemäß Prüfungsbericht vom 15. 12. 1965.

**2. Hochherhitzer**

Zulassungsnummer: NRW 123

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. XLII

Plattenhochherhitzer: APV-H. & K. „Typ HM“  
der Firma Holstein & Kappert, Maschinenfabrik  
Phönix GmbH., Dortmund,

mit den Stundenleistungen:

- a) 13 000 — 20 000 l und mit Gütegraden des Regenerativ-Wärmeaustauschers von 65. 75 und 80 % und
  - b) 3 000 — 20 000 l und mit Gütegraden des Regenerativ-Wärmeaustauschers von 85 und 90 %
- gemäß Prüfungsbericht vom 19. 1. 1966.

**3. Kurzzeiterhitzer**

Zulassungsnummer: NRW 257

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 22

Plattenkurzzeiterhitzer: APV-H. & K. „Typ HX“  
der Firma Holstein & Kappert, Maschinenfabrik  
Phönix GmbH., Dortmund.

mit den Stundenleistungen 7000 und 8000 l und mit  
Gütegraden des Regenerativ-Wärmeaustauschers von  
65. 75 und 80 %

gemäß Prüfungsbericht vom 15. 12. 1965.

**4. Kurzzeiterhitzer**

Zulassungsnummer: NRW 258

Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 25

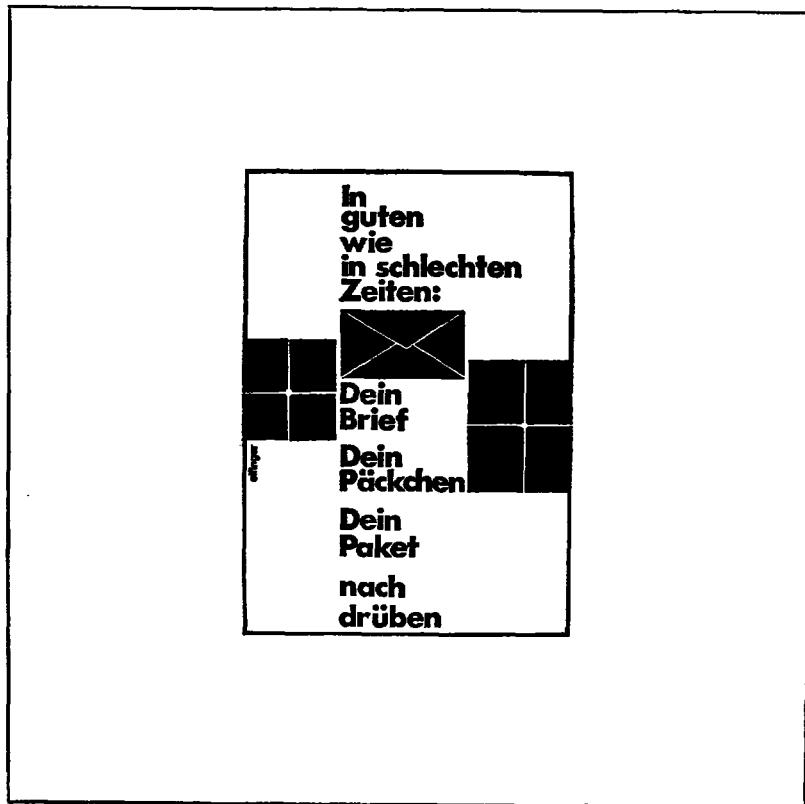
Plattenkurzzeiterhitzer: APV-H. & K. „Typ HM“  
der Firma Holstein & Kappert, Maschinenfabrik  
Phönix GmbH., Dortmund.

mit den Stundenleistungen:

- a) 13 000 — 20 000 l und mit Gütegraden des Regenerativ-Wärmeaustauschers von 65. 75 und 80 % und
  - b) 3 000 — 20 000 l und mit Gütegraden des Regenerativ-Wärmeaustauschers von 85 und 90 %
- gemäß Prüfungsbericht vom 19. 1. 1966.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.



### **Die wichtigsten Bestimmungen**

1. Geschenkpäckchen und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
 

Kaffee und Kakao je	250 g	}
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	

 je Sendung
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

---